

Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

dem Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake
(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- BARMER
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGBV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von 8.175.164 Euro vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 7.555.714,67 Euro vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus Überdeckungen aus dem Jahr 2015 in Höhe von 667.847,19 Euro sowie periodenfremden Aufwendungen des Jahres 2015 in Höhe von 48.397,86 Euro. Hierbei handelt es sich mit 30.101,00 € um Kosten der Großleitstelle sowie insgesamt 18.296,86 € Personalaufwendung im Rahmen Altersteilzeit.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Bei Veränderungen von Gesetzen, Richtlinien, Tarifverträgen oder Verordnungen, die Auswirkungen auf die Kosten des Rettungsdienstes haben, kann von beiden Seiten eine Anpassung des Budgets bis zum 31.12.2017 gefordert werden. Die Auswirkungen werden in der nächstmöglichen Entgeltvereinbarung nachverhandelt.

(4) Für die Neueinrichtung der Rettungswache Elsfleth und die gleichzeitig erfolgende Reduzierung der Vorhaltung auf der Rettungswache Brake, gemäß Bedarfsplangutachten vom 09.03.2016, werden Kosten ab dem 01.07.2016 im BAB eingestellt. Kosten für eine frühere oder spätere Inbetriebnahme werden anteilig mit der nächstmöglichen Entgeltvereinbarung ausgeglichen.

(5) Etwaige Aufwendungen für weitere Umsetzungen des Bedarfsplans (Verlagerung der Rettungswachen Butjadingen und Strückhausen) die bereits in 2017 anfallen, können in der nächstmöglichen Entgeltvereinbarung nachverhandelt werden.

(6) Für die an der Notarztversorgung beteiligten Ärzte sind z.Zt. Klagen gegenüber der Deutschen Rentenversicherung beim Sozialgericht Oldenburg anhängig, da im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens nach §7a ff SGB IV eine Versicherungspflicht der betroffenen Ärzte festgestellt wurde, welches von Seiten des Rettungsdienstträgers bestritten wird. Etwaige daraus resultierende Kosten für den Rettungsdienstträger werden nachverhandelt.

(7) In den Gesamtkosten 2017 sind vorläufige Aufwendungen für die Großleitstelle Oldenburger Land in Höhe von 436.912 EURO enthalten. Da die Kosten der Großleitstelle einer gesonderten Vereinbarung mit den Kostenträgern unterliegen, ist die endgültige Summe der Kosten der Großleitstelle im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.

(8) Seitens des Landkreises Wesermarsch wird die Ausbildung von Rettungssanitätern für die Personalgewinnung und Inbetriebnahme der Rettungswache Elsfleth als notwendig betrachtet. Die Kostenträger sehen die Kosten der Ausbildung und die im Zeitraum der Ausbildung anfallenden Personalkosten nicht als Kosten des Rettungs-

dienstes, daher werden entsprechend kalkulierte Kosten in Höhe von 85.000 Euro strittig gestellt und nicht im BAB bzw. der Budgetsumme ausgewiesen.

(9) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze: **8411**
mit 5.732 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale

Qual. Krankentransporteinsätze: **4616**
mit 76.654 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale

Notarzteinsätze: **2406**

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.06.2017 bis zum 31.05.2018 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 100 Kilometer) **530,00 €**
Positionsnummer: **31 01 01**

Für jeden weiteren Kilometer **3,70 €**
Positionsnummer: **31 39 00**

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 20 Kilometer) **122,00 €**
Positionsnummer: **41 01 01**

Für jeden weiteren Kilometer **2,50 €**
Positionsnummer: **41 39 00**

(5) Notarzteinsatz

- Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **965,00 €** berechnet.

Positionsnummer: **20 12 01**

(6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(10) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

(11) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, kann der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landes Ausschusses Rettungsdienst; Nds. MBl. Nr. 19 / 2006 S. 566) nachweisen. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Wesermarsch (Institutionskennzeichen: 600 325 364). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einver-

ständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettDG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Die Vereinbarung wird vom 01.06.2017 bis zum 31.05.2018 geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.
- (3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Brake, den _____

Träger

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN)
- zugleich für die SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Walsrode, den _____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den _____

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

Hannover, den _____

Hannover, den _____

IKK classic

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Niedersachsen,
Bremen, Sachsen-Anhalt

Hannover, den _____